



# Merkblatt

## Strukturverbesserungen im Hochbau (SVH) inkl. Starthilfe (SH)

Ziele der Strukturverbesserungsmassnahmen:

- Verbesserung der Betriebsgrundlagen und Senkung der Produktionskosten
- Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum
- Erhaltung und Förderung einer ökonomisch wie ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft

### **Bewirtschafter<sup>1</sup> eines landwirtschaftlichen Betriebes erhalten Finanzhilfen**

- a) für die Sanierung bzw. den Um- und/oder Neubau von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden sowie von Wohnhäusern
  - b) für den Kauf von Ökonomie-, Alp- und Wohngebäuden von Dritten anstelle einer baulichen Massnahme
  - c) als einmalige Starthilfe (SH) für Junglandwirte
  - d) für Bodenverbesserungen wie Erschliessungen (Wege, Luftseilbahnen, etc.), Versorgungsanlagen (Wasser, Elektrizität, etc.) oder periodische Wiederinstandstellungen. Detailliertere Informationen zu den Bodenverbesserungen können dem Merkblatt: Strukturverbesserungen Tiefbau / Bodenverbesserungen, entnommen werden.
- Finanzhilfen sind nicht rückzahlbare Beiträge und/oder (zinslose Darlehen) Investitionskredite (IK).

### **Eintretensbedingungen**

#### **Betriebsgrösse**

Der Betrieb weist mindestens folgende Standardarbeitskraft (SAK) auf:

<b>Massnahme</b>	<b>erforderliche SAK</b>
Starthilfe	1.00
Strukturverbesserungen auf Betrieben der Milchwirtschaft	1.35
Strukturverbesserungen auf Betrieben ohne Milchwirtschaft	1.00
Verbesserung der Wohnsituation, Diversifizierung	1.00

#### **Ausbildung / Betriebsführung / Bewirtschaftung**

- Der Gesuchsteller bzw. Ehe-Partner (eingetragene Partnerschaft) verfügt über eine abgeschlossene landwirtschaftliche Grundausbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, EFZ). Zu den gleichberechtigten Qualifikationen zählt Bäuerin mit Fachausweis oder das EFZ in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.
- Eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung (Buchhaltung) ist den aufgeführten Qualifikationen/Ausbildungen gleichgestellt.
- Der Betrieb wird durch den Gesuchsteller oder dessen Ehe-Partner (eingetragene Partnerschaft) bewirtschaftet.

<sup>1</sup> gemeint ist auch die weibliche Form; aus Gründen der Lesbarkeit wird überall die männliche Form verwendet

- Der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen zum Bezug von Direktzahlungen (u. a. ökologische Leistungsnachweis (ÖLN, etc.). Weiter wird er unternehmerisch und rationell geführt wie bewirtschaftet. Der Gesuchsteller belegt (spätestens) nach der Gewährung einer (ersten) Finanzhilfe die Betriebsführung via einer Buchhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

## Massnahmen

### Starthilfe (SH)

- Die Starthilfe wird einmalig an Junglandwirte, welche das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben, gewährt.
- Die Starthilfe ist für Massnahmen zu verwenden, die in direktem Zusammenhang mit dem bäuerlichen Betrieb stehen.
- Die Starthilfe wird an Gesuchsteller ausgerichtet, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Eigentum oder in Pacht (Sicherstellung beachten, Grundpfandrecht) bewirtschaften.

### Ökonomiegebäude

- Finanzhilfen für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (Hochbau-Massnahmen) werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogrammes gewährt. Dieses stützt sich auf die langfristig gesicherte (Pachtverträge) landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und den entsprechenden Produktionsmöglichkeiten (Nährstoffbilanz, NSB; Suisse-Bilanz-Nachweis.Plus, max. 100 %) ab. Hofdüngerverträge werden nicht berücksichtigt. Weiter befindet sich die bewirtschaftete LN innerhalb einer Fahrdistanz von 8 km (Pachtflächen) oder 15 km (Flächen im Eigentum) vom Betriebszentrum.
- Wo sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft, ist die bestehende Bausubstanz in das Sanierungskonzept miteinzubeziehen.

## Finanzierung, Tragbarkeit und Risikobeurteilung

Die Finanzierung und Tragbarkeit der vorgesehenen Massnahmen muss der Gesuchsteller vor der Gewährung der Finanzhilfen ausweisen. Mit einem geeigneten Planungsinstrument ist die Tragbarkeit nach der Gewährung von Finanzhilfen über eine Zeitspanne von mindestens fünf Jahren zu belegen. Dabei sind zukünftige (voraussehbare) Entwicklungen und Rahmenbedingungen (betrieblich, wirtschaftlich, politisch, etc.) zu berücksichtigen. Als Basis dienen u. a. die bereits vorhandenen Buchhaltungsdaten. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung. Bei Investitionen über Fr. 400'000.- sind die strategische Ausrichtung, der Markt, das Umfeld, die Zweckmässigkeit, die Finanzierung, die Tragbarkeit, die Risikobeurteilung, etc. zusammen in einem Betriebskonzept darzulegen.

Die Tragbarkeit ist gegeben, wenn:

- der Betrieb zahlungsfähig bleibt und die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie gedeckt werden.
- die anfallenden Zinsverpflichtungen erfüllt werden.
- den Rückzahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann (u. a. IK und Hypotheken, die Hypotheken sind jährlich um 2 % zu tilgen, die Gesamtschulden sind via Cashflow in 30 Jahren getilgt).
- die künftigen wie notwendigen (Ersatz-) Investitionen getätigt werden können.
- der Betrieb zahlungsfähig bleibt.

## Vermögen

- Ab einem veranlagten steuerbaren Vermögen von einer Million Franken vor der Investition wird pro Fr. 20'000.- Mehrvermögen eine Kürzung der Finanzhilfe um Fr. 5'000.- vorgenommen (je Bund u. Kanton, Total Fr. 10'000.-).

## Pächter

- Einmalige Starthilfe für Junglandwirte (Grundpfandsicherstellung oder Bürgschaft notwendig)
- Gemäss den gleichen Voraussetzungen wie bei einem Eigentümer für die Sanierung bzw. den Neu- und/oder Umbau von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden, wenn:
  - der Betrieb gut strukturiert wie zukunftssträftig ist und einer Bauernfamilie die Möglichkeit bietet, ein angemessenes landwirtschaftliches Einkommen zu generieren.
  - dem Pächter von Betrieben ein Baurecht von mind. 20 Jahren gewährt und der Pachtvertrag auf die gleiche Dauer abgeschlossen wird.
- Für den Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Bauten und Einrichtungen von Dritten, sofern die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
  - Gesamtheitliche Risikobeurteilung mit einem entsprechenden bzw. ausgewiesenen Versicherungsschutz

## Investitionskredit (IK)

### Abstufung (Pauschalen)

#### a) Starthilfe (SH)

Anzahl SAK	Höhe Starthilfe	Anzahl SAK	Höhe Starthilfe	Anzahl SAK	Höhe Starthilfe	Anzahl SAK	Höhe Starthilfe
1.00-1.499	125'000.–	2.50-2.999	200'000.–	4.00-4.499	275'000.–	5.50-5.999	350'000.–
1.50-1.999	150'000.–	3.00-3.499	225'000.–	4.50-4.999	300'000.–	usw. je zusätzliche 0.50 SAK plus Fr. 25'000	
2.00-2.499	175'000.–	3.50-3.999	250'000.–	5.00-5.499	325'000.–		

#### b) Wohnhäuser (WH)

##### Projekt

Betriebsleiterwohnung

##### IK für Neubauten

Fr. 200'000.–

- Pro Betrieb ist die Unterstützung auf maximal eine Wohnung (Betriebsleiterwohnung) beschränkt.
- Bei Umbauten/Sanierungen von Wohnungen/Wohnhäusern beträgt die IK-Pauschale maximal 50 % der anrechenbaren Kosten gemäss Offerten und höchstens die Pauschale für Neubauten.

#### c) Bauten und Einrichtungen zur Diversifizierung

Es werden ausschliesslich Investitionskredite gewährt. Der pauschale IK beträgt maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.

#### d) Ökonomiegebäude (Neubau-Pauschale je Element)

Element	Einheit	Über alle Zonen (TZ, HZ, BZ I-IV)
<b>Bei Sanierungen erfolgt je nach bestehender Bausubstanz eine Reduktion</b>		
Stall	GVE	7'080.–
Futterlager (Dürrfutter, Silo, Stroh)	m <sup>3</sup>	106.–
Hofdüngeranlagen (Gülle, Mist)	m <sup>3</sup>	130.–
Remise	m <sup>2</sup>	224.–

- Das anrechenbare Raumprogramm (GVE, m<sup>3</sup> und m<sup>2</sup>) gemäss langfristig gesicherter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und den entsprechenden Produktionsmöglichkeiten (Nährstoffbilanz, NSB).
- Bei der Sanierung (Um- und Anbau von Ökonomiegebäuden) werden die Pauschalen entsprechend dem Anteil der weiterverwendbaren Gebäudesubstanz reduziert.
- Investitionskredite (IK) unter Fr. 20'000.– werden nicht gewährt.
- Die Ansätze (Elemente und Pauschalen) für Alpgebäude, BTS Schweine- und Geflügelställe sowie für weitere Strukturverbesserungsmassnahmen (u. a. ökologische Ziele/Massnahmen) auf Anfrage.

#### Rückzahlungsfristen

- |                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| a) Starthilfe (SH)         | maximale Dauer 14 Jahre |
| b) Alle übrigen Massnahmen | maximale Dauer 20 Jahre |

Die Rückzahlungsfristen werden je nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und Krediten tiefer angesetzt.

#### Sicherheiten

Investitionskredite (IK) sind mit Realsicherheiten (Grundpfandrechten) sicherzustellen. Zusammen mit dem kreditgewährenden Entscheid wird eine Grundpfandverschreibung verfügt. Die Kosten für die Grundpfandverschreibung trägt der Gesuchsteller.

## Beiträge für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

Abstufung (Neubau-Pauschalen je Element, Bund und Kanton zusammen)

Element	Einheit	TZ	HZ / BZ I	BZ II-IV
<b>Bei Sanierungen erfolgt je nach bestehender Bausubstanz eine Reduktion</b>				
Stall	GVE	0.–	4'000.–	6'380.–
Futterlager (Dürrfutter, Silo, Stroh)	m <sup>3</sup>	0.–	36.–	48.–
Hofdüngeranlagen (Gülle, Mist)	m <sup>3</sup>	0.–	52.–	70.–
Remise	m <sup>2</sup>	0.–	58.–	82.–
<b>Maximaler Beitrag je Betrieb (Neubau Bund u. Kanton zusammen)</b>				
Ökonomiegebäude (Stall)	Betrieb	0.–	366'000.–	508'000.–

- Das anrechenbare Raumprogramm (GVE, m<sup>3</sup> und m<sup>2</sup>) gemäss langfristig gesicherter landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und den entsprechenden Produktionsmöglichkeiten (Nährstoffbilanz, NSB).
- Befindet sich die langfristig gesicherte LN in verschiedenen Zonen, gilt für die Berechnung der Finanzhilfen:
  - die Ansätze der Zone, in der mehr als zwei Drittel der LN liegt.
  - wenn die LN nicht zu mehr als zwei Dritteln in einer Zone liegt, der Mittelwert der Ansätze der mehrheitlich betroffenen (zwei) Zonen.
- Bei der Sanierung (Um- und Anbau von Ökonomiegebäuden) werden die Pauschalen entsprechend dem Anteil der weiterverwendbaren Gebäudesubstanz reduziert.
- Beitragssummen unter Fr. 20'000.- (Bund und Kanton zusammen) werden nicht gewährt.
- Die Ansätze (Elemente und Pauschalen) für Alpgebäude sowie für weitere Strukturverbesserungsmassnahmen (u. a. ökologische Ziele/Massnahmen) auf Anfrage.

### Sicherung

Für unterstützte Werke gelten eine Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht sowie ein Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot. Folglich unterliegen die Beiträge während 20 Jahren nach der Schlusszahlung einer Rückerstattungspflicht (Grundbucheintrag). Die Eintragungskosten trägt der Gesuchsteller.

### Weitere Bestimmungen

Investitionskredite (IK) können widerrufen und Beiträge zurückgefordert werden. Wichtige Gründe sind u.a.:

- Die Aufgabe der Nutzung unterstützter landwirtschaftlicher Gebäude. Als solche ist auch die Verminderung der Futterbasis (> 20 %) oder eine dauernde Unternutzung der unterstützten Kapazitäten (> 20 %) zu verstehen.
- Eine gewinnbringende Veräusserung des Betriebes oder Teilen davon.
- Das Nichterfüllen von Bedingungen und Auflagen.
- Die Aufgabe der Selbstbewirtschaftung, ausser bei einer Verpachtung an einen Betriebsnachfolger.
- Die Überbauung oder Verwendung von Gebäuden zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken (Zweckentfremdung).

Kein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige schriftliche Bestätigung:

- Mit dem Bau darf erst begonnen und Anschaffungen getätigt werden, wenn eine rechtskräftige baurechtliche Bewilligung vorliegt und die entsprechende(n) Finanzhilfe(n) von Bund und Kanton rechtskräftig verfügt bzw. zugesichert sind. Bei vorzeitigem Baubeginn werden keine Finanzhilfen gewährt. Finanzhilfen für Bauprojekte werden erst nach dem Vorliegen der Baubewilligung verfügt (genügend Zeit einplanen, Vorprojekt für Objekte in Inventaren zwingend einreichen und einplanen).

## Weitere Informationen

- Koordinierte Publikation im Amtsblatt beachten (Baubewilligungs- und Strukturverbesserungsverfahren)
- Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen erfüllt sind. Ferner muss er die für die Projektbearbeitung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Finanzhilfen können ausschliesslich im Rahmen der verfügbaren Kredite von Bund und Kanton zugesichert werden.
- Finanzhilfesuche können betreffend Kosten und/oder Wirtschaftlichkeit der Investition abgelehnt werden.
- Für die Genehmigungs- und Zusicherungsverfahren auf Stufe Bund und Kanton ist in Bezug auf den Baustart genügend Zeit einzuplanen. Je nach Projekt (Grösse, betroffene Inventare, vorhandene Mittel, etc.) muss dieses oder entsprechende Vorprojekte mindestens 10 bis 15 Monate vor dem geplanten Baubeginn eingereicht werden.
- Für Bauvorhaben wird empfohlen, einen mit der Planung von landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden vertrauten Planer beizuziehen (Raumprogramm Tiere/Futter, Arbeitsabläufe, Tierkomfort, Kosten-Nutzen-Verhältnis, etc.).
- Im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet) ist je nach Grösse, Beeinträchtigung, Emissionen, etc. zwingend ein Vorprojekt einzureichen.

Das vorliegende Merkblatt bietet lediglich einen Überblick. Rechtsverbindlich sind in jedem Fall die Rechtserlasse von Bund und Kanton. Gesuchsformulare und weitere Auskünfte sind erhältlich beim:

### Amt für Landwirtschaft

Strukturverbesserungen

Stansstaderstrasse 59

Postfach 1251

6371 Stans

Telefon 041 618 40 40

[www.nw.ch/amtlandwirtschaft](http://www.nw.ch/amtlandwirtschaft)

### Massgebliche Rechtserlasse

- |  |           |
|--|-----------|
| • Bundesgesetz über die Landwirtschaft<br>(Landwirtschaftsgesetz, LwG)                                       | SR 910.1  |
| • Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft<br>(Strukturverbesserungsverordnung, SVV) | SR 913.1  |
| • Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft<br>(Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG)     | NR 821.1  |
| • Verordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz<br>(Kantonale Landwirtschaftsverordnung, kLwV)             | NR 821.11 |